

SATZUNG

CARITAS - NETZWERK IT E.V.

(aktualisiert 22.03.2023)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins.....	4
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	5
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 7 Mitgliedsbeiträge	8
§ 8 Organe des Vereins	9
§ 9 Vorstand.....	10
§ 10 Wahl des Vorstandes	10
§ 11 Aufgaben des Vorstandes.....	10
§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes	11
§ 13 Mitgliederversammlung	11
§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	12
§ 15 Stimmrechte in der Mitgliederversammlung.....	13
§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	14
§ 17 Koordinierungsboard	15
§ 18 Wahl des Koordinierungsboards	16
§ 19 Arbeitsweise des Koordinierungsboards.....	16
§ 20 Themennetzwerke.....	17
§ 21 Vermittlungsstelle	17
§ 22 Auflösung und Vermögensanfall	17

Präambel

Caritas ist Ausdruck des Lebens der Kirche, in der Gott durch die Menschen sein Werk verwirklicht. Caritas will die Liebe Gottes unter den heutigen Bedingungen bezeugen. Nächstenliebe als Aufgabe aller Christinnen und Christen, jeder christlichen und kirchlichen Gemeinschaft, ist hierbei kein Selbstzweck, sondern konstitutiver Auftrag an jedes einzelne Mitglied der kirchlichen Gemeinschaft. Bei Verwirklichung dieses Auftrages begegnen die einzelnen Rechtsträger der Caritas stetig steigenden Anforderungen an die Digitalisierung und Vernetzung ihrer Dienste und Einrichtungen. Um die hiermit verbundenen Prozesse zu optimieren, bisher verborgene Synergien zu heben und damit ihre caritative Kernaufgabe zu fördern, sollen heutige und kommende Fragestellungen der Informationstechnologie zukünftig gemeinsam im Rahmen einer innovativen Unternehmenskooperation bewältigt werden. Diese Unternehmenskooperation dient ihren Mitgliedern und Kund:innen als strategischer Partner und Befähiger mittels innovativer, bedarfsgerechter, sicherer und digitaler Lösungen. Dies ermöglicht uns in dem Dienst für die uns anvertrauten Menschen und für die Mitarbeitenden mehr Zeit und Qualität zu erreichen. Eine sichere, effiziente, und bedarfsgerechte Informationstechnologie hilft jedem Mitglied im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung. In diesem Sinne haben sich die Mitglieder entschieden, Ihre IT-Themen zu standardisieren sowie die digitalen Prozessabläufe zu optimieren. Der Verein verfolgt das Ziel, die Interessen seiner Mitglieder zu bündeln und eine Meinungsbildung zu strategischen Fragestellungen der Förderung und Unterstützung der Dienste und Einrichtungen der Mitglieder herbeizuführen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Caritas-Netzwerk IT e. V.“ (im Folgenden auch „Verein“ genannt).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er unterhält eine Geschäftsstelle.
- (3) Er ist Verein der Freien Wohlfahrtspflege und ist mitgliedschaftlich der Caritas angeschlossen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (6) Der Verein wird die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) in ihrer jeweils gültigen Fassung anwenden.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein widmet sich zusammen mit seinen Mitgliedern dem gesamten Bereich der Informationstechnologie und Vernetzung der Einrichtungen und Dienste und leistet auf diese Weise einen wichtigen Beitrag für die Erfüllung der sozialen und caritativen Aufgaben seiner Mitglieder.
- (2) Der Verein erfüllt als bundesweiter Zusammenschluss von Verbänden und caritativen Trägern den Zweck der Koordination und Abstimmung der wechselseitigen Interessen und Anforderungen an die notwendige Informationstechnologie und Vernetzung sowie der damit verbundenen Qualitäts- und Strukturentwicklung. In diesem Sinne dient der Verein der gemeinsamen und gebündelten Interessenvertretung sowie der Ermittlung des konkreten Bedarfes seiner Mitglieder in Fragestellungen der Informationstechnologie und Vernetzung, u.a. durch die Wahrnehmung der Rechte in einer operativ tätigen Beteiligungsgesellschaft. Auf diese Weise fördert er die Arbeit der verbandlichen Caritas und ihrer Gliederungen.
- (3) Der Verein widmet sich zusammen mit seinen Mitgliedern insbesondere folgenden Aufgaben:
 - a) Er entwickelt strategische Ansätze und Vorgaben zu Fragestellungen der Informationstechnologie und Vernetzung
 - b) Er bündelt, koordiniert und standardisiert die Bedarfe und Interessen der Mitglieder.
 - c) Er unterstützt die (Weiter-) Entwicklung von effizienten IT-Lösungen für caritative Dienste und Einrichtungen.
 - d) Er entwickelt und evaluiert gemeinsame Konzepte im Bereich der Informationstechnologie. Hierdurch sollen die Mitglieder entlastet werden, Synergien freigesetzt und Doppelstrukturen reduziert werden. Durch die freiwerdenden Ressourcen können sich die Mitglieder verstärkt ihrer Kernaufgabe im Wohlfahrtswesen widmen.
 - e) Er setzt sich für die bedarfsbezogene, sachgerechte und nachhaltige Weiterentwicklung der Informationstechnologie in caritativen Diensten und Einrichtungen sowie deren Vernetzung ein.

- f) Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards im den Bereichen Digitalisierung und Datensicherheit sowie (kirchlichen) Datenschutz und IT-Sicherheit und wirkt auf Optimierung hin.
 - g) Er bündelt die Interessen seiner Mitglieder, insbesondere im Rahmen der Wahrnehmung der Rechte in Beteiligungsgesellschaften.
 - h) Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder im Bereich Informationstechnologie gegenüber dem Deutschen Caritasverband (DCV) sowie in sonstigen Vereinigungen und Arbeitskreisen.
- (4) Im Rahmen der Zweckverwirklichung ist zu jedem Zeitpunkt auf die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen und die Datensicherheit zu achten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und zwar durch die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Eingliederungshilfe der Erziehung, der Bildung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, des Wohlfahrtswesens, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, des Schutzes von Ehe und Familie, der Hilfe für Menschen, die aus politischen, ethnischen oder religiösen Gründen verfolgt werden, für Geflüchtete, für wohnungslose Menschen, Vertriebene und Aussiedler, Spätaussiedler, Zivilbeschädigte und Teilhabebeeinträchtigte, Hilfe für Opfer von Straftaten sowie der Förderung mildtätiger Zwecke.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch die Zuwendung von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung deren steuerbegünstigter Zwecke, § 58 Nr. 1 AO.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Maßnahmen im Sinne des § 58 AO sind – auch gegenüber Mitgliedern – zulässig.
- (6) Der Verein ist zu allen Geschäften und Maßnahmen, auch zu Hilfs- und Nebengeschäften berechtigt, die mit dem steuerbegünstigten Vereinszweck unmittelbar zusammenhängen oder diesen fördern. Insoweit kann er auch weitere Unternehmen errichten oder sich an diesen beteiligen sowie Niederlassungen gründen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können nur juristische Personen werden, die als katholischer Träger von einem deutschen Bistum anerkannt und zugleich auf Bundes-, Diözesan- oder örtlicher Ebene der Caritas angeschlossen sind. Darüber hinaus müssen alle Mitglieder den Status als steuerbegünstigte („gemeinnützige“) Körperschaft nach der AO besitzen. Der Verlust der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft führt automatisch zu einem Ausscheiden aus dem Verein. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verlust der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unverzüglich schriftlich oder in Textform dem Vorstand mitzuteilen.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieds- und Mitarbeiterstimmen.
- (3) Juristische Personen, die Mitglied werden wollen, haben einen schriftlichen oder textförmigen Antrag an den Vorstand des Vereins auf Aufnahme in den Verein zu stellen. In diesem Antrag sind die von dem einzelnen Mitglied beschäftigten Mitarbeiter*innen nach Vollzeitäquivalenten mit Stand zum jeweiligen 31.12. des Vorjahres verbindlich mitzuteilen. Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen des Mitglieds sind nicht anzugeben. Das einzelne Mitglied ist verpflichtet, jährlich bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Kalenderjahres seine beschäftigten Mitarbeiter*innen zum 31.12. des Vorjahres verbindlich gegenüber dem Vorstand mitzuteilen. Ein Versäumnis bzw. grob fehlerhafte Meldungen können zu einem Verlust der Mitgliedschaft führen. Der Vorstand kann zur Glaubhaftmachung der mitgeteilten Mitarbeiter*innen von jedem Mitglied schriftliche Nachweise bzw. beweiskräftige Unterlagen verlangen.
- (4) Für den Zeitraum von drei Jahren nach Gründung des Vereins (Eintragung im Vereinsregister) können neue Mitglieder nur durch einen Beschluss mit dreiviertel Mehrheit aller Mitglieds- und Mitarbeiterstimmen aufgenommen werden.

- (5) Potentielle Mitglieder haben die Möglichkeit sich bis zu einer Woche nach der Gründungsversammlung vor Errichtung des Vereins in eine Assoziierungsliste einzutragen, mit der sie ihre Absicht auf Erlangung der Mitgliedschaft dokumentieren. Für diese Mitglieder gilt ein vereinfachtes Aufnahmeverfahren dergestalt, dass über deren Mitgliedsantrag, der den Anforderungen des § 4 Abs. 3 entsprechen muss, der Vorstand entscheidet. Der Mitgliedsantrag nach dieser Vorschrift muss innerhalb von 6 Wochen nach der Gründungsversammlung beim Verein eingehen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person oder Verlust der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft nach der Abgabenordnung i.S.v. § 4 Abs. 1.
- (2) Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Im Falle des Beschlusses einer Umlage gelten die Regelungen zum außerordentlichen Austritt in § 7 Absatz 2. Abweichend von § 15 Absatz 3 ist eine Vertretung nicht zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann auf einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht
- a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, als solche gelten insbesondere
 - i. grobe Verstöße gegen die Meldepflicht nach § 4 Abs. 3,
 - ii. ein Rückstand mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand.
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
- (5) Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von vierzehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Aus-

schluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der Mitglieds- und Mitarbeiterstimmen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich an der Ausschuss- und Organtätigkeit des Vereins zu beteiligen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
- (3) Die Vereinsmitgliedschaft begründet die Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 7. Die Pflicht besteht für das gesamte Kalenderjahr und bleibt für den gesamten Zeitraum auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung für das gesamte Kalenderjahr bestehen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Darüber hinaus können zur Finanzierung besonderer Vorhaben Umlagen erhoben werden. Die Höhe aller Umlagen eines Kalenderjahres darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat. Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 aller Mitglieds- sowie Mitarbeiterstimmen. Die Tagesordnungspunkte „Erörterung hinsichtlich der Notwendigkeit einer Umlage“ danach als neuer Tagesordnungspunkt „Außerordentliches bedingtes Austrittsrecht aufgrund einer zu beschließenden Umlage“ und danach ebenfalls als neuer Tagesordnungspunkt „Beschluss über eine Umlage“ (oder vergleichbare eindeutige Formulierungen) müssen in der Ladung enthalten sein. Die Erörterung soll den Mitgliedern die Möglichkeit über das Für- und Wider des Beschlusses einer Umlage zu dis-

kutieren und die möglichen Folgen (außerordentliches Austrittsrecht, Kostenlast) zu erörtern. In der Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern vor Beschlussfassung über die Umlage die Möglichkeit gegeben werden, den außerordentlichen Austritt aus dem Verein für den Fall eines Beschlusses einer Umlage (bedingte Austrittserklärung) zu erklären. Die Erklärungen werden dem Protokollführer der Mitgliederversammlung vor Beschluss über die Umlage übergeben. Der Erhalt der Erklärung wird formlos unter Nennung des § 7 Absatz 2 Satzung quittiert. Beim Beschluss über die Umlage sind auch die Mitglieder stimmberechtigt, die eine bedingte Austrittserklärung abgegeben haben. Wird die Umlage in dieser Mitgliederversammlung nicht beschlossen, so ist die Austrittserklärung unbeachtlich (bedingtes außerordentliches Austrittsrecht). Die bedingte Austrittserklärung hat in jeder Mitgliederversammlung erneut zu erfolgen. Wird die Umlage beschlossen, so endet die Mitgliedschaft, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Eine Pflicht zur Zahlung der Umlage besteht für das auf diese Weise ausgetretene Mitglied nicht. Die mitgliedschaftlichen Rechte des austretenden Mitglieds bleiben auch nach Erklärung des außerordentlichen Austritts bestehen. Das Recht zum ordentlichen Austritt bleibt unberührt.

- (3) Die Höhe des Jahresbeitrages und der Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung beschließt. Bei der Bemessung der Beiträge sollen der Größe sowie der Anzahl der Mitarbeiter*innen eines Rechtsträgers bzw. Verbundes Rechnung getragen werden. Vorschläge für eine Beitragsordnung erarbeitet eine Beitragskommission, welche vom Vorstand berufen wird.
- (4) Die Zahlung der Mitgliedsbeträge erfolgt auf das vom Vorstand bekanntgegebene Vereinskonto mit Fälligkeit zum 01.01. für das laufende Kalenderjahr.
- (5) Auf Antrag können Mitglieder in besonders begründeten Fällen von der Zahlung von Jahresbeiträgen und Umlagen befreit oder die Forderung gestundet werden. Näheres regelt eine durch die Mitgliederversammlung beschlossene Ordnung.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand,
 - b. die Mitgliederversammlung,

- c. das Koordinierungsboard.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Bei der Besetzung des Vorstands soll die Struktur der Mitgliederversammlung beachtet werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Verfügt der Verein nur über ein Vorstandsmitglied ist dieses alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für Sachkosten beschließen.

§ 10 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Annahme der Wahl, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Die (mehrfache) Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann das Koordinierungsboard für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Gesetze, der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Koordinierungsboards. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Umsetzung der Aufgaben und Zwecke des Vereins,
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen. Hierzu zählt insbesondere die sachdienliche Ermittlung der Stimmrechte (Mitglieds- und Mitarbeiterstimmrechte) im Vorfeld der Versammlung. Eine Übersicht der Stimmrechte muss dem Versammlungsleiter zu Beginn einer Mitgliederversammlung vorliegen.

- c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Koordinierungsboards,
 - d) die Führung der Bücher sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - e) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 - f) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit sowie in (Verbands-) Gremien und Ausschüssen,
 - h) die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte des Vereins in Beteiligungen.
- (2) Der Vorstand kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle bedienen. Ferner kann die Mitgliederversammlung zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einen besonderen Vertreter benennen. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung für den besonderen Vertreter geregelt werden.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Vorstandssitzungen werden durch das nach Jahren älteste Vorstandsmitglied eingeladen und geleitet. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Der Vorstand kann auch ohne körperliche Anwesenheit aller oder einzelner Vorstandsmitglieder im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) oder im Rahmen von Telefonkonferenzen, Videokonferenzen sowie unter Verwendung sonstiger technischer Möglichkeiten zur Abhaltung von virtuellen Sitzungen beschließen, soweit allen Mitgliedern des Vorstands die technische Möglichkeit zur Teilnahme gegeben ist und kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum August statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich oder textförmig unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Der Vorstand hat in diesem Fall die Versammlung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - b) Wahl des Vorstands,
 - c) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit bzw. Beschlussfassung über eine Beitragsordnung,
 - d) Beschlussfassung über eine pauschale Aufwandsentschädigung für einzelne Mitglieder des Vorstands,
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - g) Wahl der Mitglieder des Koordinierungsboards,
 - h) Entlastung des Koordinierungsboards,
 - i) Erlass einer Geschäftsordnung für das Koordinierungsboard,
 - j) Genehmigung der Geschäftsordnung für das Vermittlungsverfahren.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder textförmig unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene (E-Mail-) Adresse gerichtet ist. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

- (2) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung unverzüglich und spätestens zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Der Vorstand bestimmt einen Versammlungsleiter.
- (4) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Mitglieds- sowie Mitarbeiterstimmen.
- (5) Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 15 Stimmrechte in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Vereinsmitglied verfügt über unabhängig von seiner Größe eine Stimme in der Mitgliederversammlung (sog. Mitgliedsstimmen). Daneben verfügt jedes Mitglied über Stimmen unterschiedlicher Höhe, die sich nach der Zahl seiner Mitarbeiter*innen richten (sog. Mitarbeiterstimmen). Für die Zahl der Mitarbeiterstimmen ist die Zahl der nach § 4 Abs. 3 gemeldeten Mitarbeiter*innen maßgeblich. Hat ein Mitglied seine Mitarbeiterstimmen nicht i.S. v. § 4 Abs. 3 dem Vorstand ordnungsgemäß und rechtzeitig gemeldet, sind die zuletzt dem Vorstand gemeldeten Mitarbeiter*innen abzüglich eines Meldeabschlages von 50 % maßgeblich (bei ungeraden Mitarbeiterzahlen ist aufzurunden).
- (2) Bei Beschlussfassungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung müssen die erforderlicher gesetzlichen oder durch die Satzung bestimmten Mehrheiten sowohl nach Auszählung der Mitgliedsstimmen als auch der Mitarbeiterstimmen erreicht werden. Zu diesem Zwecke werden am Anfang jeder Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter die Zahl der anwesenden Mitglieder (Mitgliedsstimmen) sowie die Anzahl der anwesenden Mitarbeiterstimmen (einschließlich etwaiger Meldeabschläge) bekanntgegeben. Ist die erforderliche Mehrheit nur bei den Mitglieds- oder den Mitarbeiterstimmen erreicht, ist der Beschluss nicht gefasst. Die Mitglieds- und Mitarbeiterstimmen können für einen Beschlussgegenstand nur einheitlich abgegeben werden.

- (3) Ein Mitglied kann die Mitglieds- und Mitarbeiterstimmen von bis zu 10 Mitgliedern in der Mitgliederversammlung vertreten. Die Vertretung ist dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form spätestens zum Beginn der Mitgliederversammlung nachzuweisen.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Mitglieds- und Mitarbeiterstimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieds- und Mitarbeiterstimmen anwesend sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmen beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften fassen, sofern sämtliche Mitglieder mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind.
- (4) Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung können außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren schriftlich, per Fax oder in sonstiger Textform oder in einem kombinierten Verfahren oder in Video- oder Telefonkonferenz gefasst werden, sofern der Vorstand dies bestimmt.
- (5) Die Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Mitglieds- und Mitarbeiterstimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmrechte. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Mitglieds- und Mitarbeiterstimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Mitglieds- und Mitarbeiterstimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit oder einem Patt zwischen Mitglieds- und Mitarbeiterstimmen ist der/die Kandidat*in nicht gewählt.

- (7) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Mitglieds- und Mitarbeiterstimmen beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel aller Mitglieds- und Mitarbeiterstimmen der Mitglieder erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) die erschienenen Mitglieder,
 - c) die Übersicht über die Mitglieds- und Mitarbeiterstimmrechte,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) der Versammlungsleiter,
 - f) der Protokollführer,
 - g) die einzelnen Beschlüsse nebst Abstimmungsergebnissen und die Art der Abstimmung.

§ 17 Koordinierungsboard

- (1) Der Verein verfügt über ein Koordinierungsboard, welches das Bindeglied zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Vorstand darstellt.
- (2) Aufgabe des Koordinierungsboards ist die Aufstellung von Leitlinien für die operative und thematische Arbeit des Vereins sowie die Überwachung und Beratung des Vorstands. Das Koordinierungsboard ist insbesondere zuständig für
- a) Entscheidung über die Einrichtung und Besetzung von Themennetzwerken (Fachausschüssen),
 - b) Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - c) Beschlussfassung über die Ausübung und Wahrnehmung der Gesellschafterrechte des Vereins in Beteiligungen (mit Wirkung im Innenverhältnis) sowie die Personen, die den Verein in den Organen der Beteiligungen vertreten sollen,

- d) Beschlussfassung über wesentliche Fragen der IT-Strategie,
- e) Feststellung des Jahresabschlusses,
- f) Wahl des Abschlussprüfers,
- g) Entlastung des Vorstands,
- h) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand

§ 18 Wahl des Koordinierungsboards

- (1) Das Koordinierungsboard besteht bei weniger als 50 Mitgliedern des Vereins aus bis zu 9 von der Mitgliederversammlung gewählten Personen und bei mehr als 50 Mitgliedern aus bis zu 13 von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Bei der Besetzung des Koordinierungsboards soll die Struktur der Mitgliederversammlung beachtet werden.
- (2) Die Mitglieder des Koordinierungsboards können bis zu 2 ständige beratende Mitglieder hinzuwählen. Diesen steht kein Stimm- und Antragsrecht, aber ein Rederecht zu den Tagesordnungspunkten des Koordinierungsboards zu.
- (3) Die Mitglieder des Koordinierungsboards werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieds- und Mitarbeiterstimmen gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Koordinierungsboards beträgt drei Jahre. Eine (mehrfache) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Amtszeit des Koordinierungsboards beginnt mit der Annahme der Wahl, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 19 Arbeitsweise des Koordinierungsboards

- (1) Die Mitglieder des Koordinierungsboards tagen regelmäßig, d.h. mindestens einmal im Monat. Eine persönliche Zusammenkunft ist nur erforderlich, sofern mindestens drei Viertel der Mitglieder des Koordinierungsboards dies fordern.
- (2) Sitzungen des Koordinierungsboards können jederzeit durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 2 seiner Mitglieder einberufen werden.

- (3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann das Koordinierungsboard vom Vorstand jederzeit Auskunft und Übermittlung von Unterlagen sowie die Teilnahme an Konferenzen verlangen.
- (4) Weiter ist das Koordinierungsboard berechtigt, dem Vorstand im Innenverhältnis bindende Handlungsanweisungen zu erteilen, sofern die Weisungen nicht von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung abweichen oder diesen widersprechen.
- (5) Die Entscheidungen des Koordinierungsboards werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

§ 20 Themennetzwerke

Die Mitgliederversammlung und das Koordinierungsboard können sog. Themennetzwerke (Fachausschüsse) errichten, welche sich mit bestimmten Fachthemen der Digitalisierung, Netzbildung sowie der Informationstechnologie befassen. Die Themennetzwerke haben empfehlenden Charakter und bereiten Entscheidungen des Koordinierungsboards zur IT-Strategie vor. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung.

§ 21 Vermittlungsstelle

Dem Koordinierungsausschuss kommt ferner die Funktion einer Vermittlungsstelle für alle Fragen im Zusammenhang mit etwaigen Beschwerden oder Unstimmigkeiten im Verhältnis zwischen dem IT-Dienstleister sowie einzelnen Mitgliedern zu. In diesem Sinne sind die Mitglieder bei Unstimmigkeiten bzw. vor der Einleitung rechtlicher Schritte aus den Dienstleistungsverhältnissen gehalten, zuvor die Vermittlungsstelle anzurufen. Hierdurch wird der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen oder ersetzt. Die Vermittlungsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 22 Auflösung und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 16 Absatz 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation

durch den Vorstand. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die steuerbegünstigten Mitglieder des Vereins, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

§ 23 Schlussbestimmung

Werden aus Sicht des Vereinsregisters zur Ermöglichung der Eintragung dieser Satzung oder aus Sicht des Finanzamts zur Sicherstellung der Gemeinnützigkeit Änderungen am Satzungstext erforderlich, so kann der Vorstand diese Änderungen beschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss muss einstimmig gefasst werden; ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Diese Regelung gilt für Änderungen im Zusammenhang mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister sowie mit der erstmaligen Anerkennung der formellen Voraussetzungen der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften.